

Allgemeine Information zum Gehölzschnitt

Nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Gebüsche und Hecken dürfen somit in der Zeit vom 01. Oktober bis Ende Februar auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden.

Das Verbot gilt ferner nicht für geringfügige Gehölzbeseitigungen, die im Rahmen der Eingriffsregelung oder in Baugenehmigungsverfahren ausdrücklich, behördlich zugelassen wurden. Auch bei der Beseitigung von Bäumen in Hausgärten kommt das Verbot in der Regel nicht zur Anwendung, es sei denn, in dem Baum befinden sich Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren.

Das o.g Verbot gilt gem. § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht für behördlich angeordnete Maßnahmen oder Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie a) behördlich durchgeführt werden, b) behördlich zugelassen sind oder c) der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen.

Sonderfall: geschützte Tiere oder deren Lebensstätten sind betroffen

In Bezug auf die Erhaltung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt (zur Sicherung der biologischen Vielfalt) aber das strenge Artenschutzrecht (§ 44 BNatSchG) zur Anwendung (s. § 39 Abs. 7 BNatSchG). Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Nach dieser Vorschrift dürfen beispielsweise Horst-/Höhlenbäume nicht gefällt werden.

Lebensstätten verlieren ihren Schutz nicht, wenn sie kurzzeitig oder vorübergehend nicht benutzt werden, etwa weil sich die Bewohner auf der Nahrungssuche oder im südlichen Winterquartier befinden, erwartungsgemäß aber die Lebensstätte danach wieder aufsuchen. Somit unterliegen dauerhafte Lebensstätten einem ganzjährigen

Schutz (z.B. Fledermausquartiere, Mehlschwalbennistplätze, Greifvogelhorste, Saatkrähenkolonien). Demgegenüber sind nur für die jeweilige

Fortpflanzungsperiode genutzte Nester (die meisten Vogelnester) lediglich während dieses Zeitraums geschützt. Das Verbot greift auch dann, wenn ein Tier nicht unmittelbar nachgewiesen werden kann; eindeutige Indizien - z.B. Kotspuren, Nistmaterial - reichen bereits aus.

Verstöße gegen die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes sowie der Landschaftspläne und der Baumschutzsatzungen können mit einer Geldbuße geahndet werden.